

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

13. Sitzung, 10.12.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 10. December 1872. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck. (Vorl. 11.)
 2. Zweite Lesung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. (Vorl. 51.)
 3. Wahl eines Ersazrichters zum Staatsgerichtshof. (Vorl. 6.)
 4. Selbständiger Antrag des Abg. Althorn, betr. die Diäten der Abgeordneten zum Reichstage.
 5. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1873/75. (Anl. N^o. 62.)

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Staatsminister von Rössing und die Regierungs-Commissaire Geh. Ministerialrath Selkman, Cammerath Heumann, Cammerath Janssen, Gerichtsassessor Wesche.

Der Schriftführer Abg. Tangen verliest das Protokoll; dasselbe wird genehmigt, nachdem zuvor der Abg. Hoyer gegen dasselbe bemerkt hatte, daß die Petitionen für die Bürgerschulen zu Berne und Elsfleth noch nicht erledigt seien, wie im Protokoll bemerkt wäre, sondern daß er sich ausdrücklich vorbehalten habe, weiter über dieselben zu referiren, und der Präsident verfügt hatte, daß diese Berichtigung in das Protokoll der heutigen Sitzung aufzunehmen sei.

Eingänge:

1. Schreiben der Staatsregierung, betr. Zustimmungserklärung derselben zu der vom Landtage beschlossenen Aenderung zu Art. 18 des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ermittlung der Größe und des Reinertrags der Grundstücke in den durch Gesetz vom 25. März 1870 dem Fürstenthum Lübeck incorporirten vormals holsteinischen Gebiets-theilen. (ad acta.)

2. Petition der Vertreter des Stadtgebiets Delmenhorst, betr. die Abänderung der Bestimmung des Art. 9 §. 6 der Gemeindeordnung. (Wird zurückgelegt bis zur Berathung des zu erwartenden Gesetzentwurfs bezüglich der Gemeindeordnung.)
3. Petition des Gemeindevorstehers Wiese zu Lönningen, betr. die Anlegung einer Chaussee von Lönningen bis zur Amtsgrenze in der Richtung auf Menslage. (An den Finanzausschuß.)
4. Petition des C. Gohrbandt zu Woltersmühle, Amts Ahrensböck, betr. Unterstützung seiner Alterszulage. (An den Finanzausschuß.)
5. Antrag des Verwaltungsausschusses zum Gesetz vom 3. April 1855, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Herzogthum Oldenburg, dahin gehend:
„Der Landtag, wolle genehmigen, daß im §. 3 des Art. 7 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 am Schlusse die Bestimmung hinzugefügt werde:
Der erste Beamte des Amtes kann sich in einzelnen Geschäften, welche nicht im Orte des Amtssizes vorgenommen werden, um Kosten

zu ersparen, durch den Gemeindevorsteher der Gemeinde, in welcher die Schule liegt, vertreten lassen.“

Die Versammlung beschließt, daß dieser Antrag in Betracht zu ziehen sei, und erklärt darauf der Präsident, daß er denselben nächstens auf die Tagesordnung setzen werde, da ein Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß nicht gestellt sei.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck. (Vorlage 11.)

Art. 1 angenommen.

Zu Art. 2 hat der Ausschuß den Antrag Nr. 2 gestellt, welcher lautet:

im Art. 2 Ziffer 3 werden anstatt der Worte:

„der Flecken Ahrensböck . . . 1“,

die Worte:

„die Gemeinden Ahrensböck und Gniffau . . . 2“

gesetzt,

und der Ziffer 6 unter Streichung der vorhandenen Worte folgende Fassung gegeben:

„die Gemeinden Siblin, Süsel und Redingsdorf . . . 2“.

Reg.-Com. **Selmann**: Die Großherzogliche Staatsregierung, welche die verschiedenen Verhältnisse und Interessen des Großherzogthums zu berücksichtigen habe, wünsche, daß dem Art. 2 des Entwurfs beigetreten werde. Es wäre allerdings richtig, daß Ahrensböck bis jetzt keine besondere politische Gemeinde gebildet hätte, allein es bilde doch, ebenso wie Schwartau, einen geschlossenen Ort, der sich mit seinen gewerblichen Verhältnissen wesentlich von den ländlichen Bezirken unterscheide. lege man ihn mit diesen zusammen, so würde er immer in der Minderheit und nicht im Stande sein, durch ein von ihm gewähltes Mitglied des Provinzialraths seine besonderen Verhältnisse und Interessen zum Ausdruck zu bringen. Der Provinzialrath sei nur ein begutachtendes Organ, und sei es daher um so mehr zu wünschen, daß alle im Fürstenthum Lübeck bestehenden Verhältnisse dabei Berücksichtigung fänden. Da von den 15 Mitgliedern des Provinzialraths nur 3 von den geschlossenen Ortschaften und 12 von den ländlichen Bezirken gewählt werden würden, so behielten die letzteren noch ein so großes Uebergewicht, daß sie dem Flecken Ahrensböck die Wahl eines Mitgliedes wohl zugestehen könnten. Er müsse daher der Versammlung anheimgeben, dem Entwurfe der Staatsregierung beizustimmen.

Abg. **Wulff**: Er könne nur den Antrag des Ausschusses empfehlen, da seines Erachtens die Gründe des Regierungs-Commissairs nicht stichhaltig seien. Ahrensböck habe in keiner Beziehung ein städtisches Verhältniß, sondern sei immer mit ländlichen Theilen verbunden; es bilde nicht einmal eine politische Gemeinde. Was den zweiten Grund an-

lange, der Seitens der Staatsregierung angeführt sei, daß Ahrensböck nie im Stande sein würde ein Mitglied in den Provinzialrath zu wählen, so habe er dagegen zu bemerken, daß es demselben unbenommen sei, sich mit Gniffau zu vereinigen.

Abg. **Nathan**: Er könne sich den Ausführungen des Vorredners nicht anschließen, sondern müsse dem Entwurfe der Staatsregierung beistimmen. Ahrensböck habe mehr Einwohner als Schwartau, und es sei nur zufällig, daß dasselbe noch keine politische Gemeinde bilde. Da es sich immer mehr der städtischen Form nähere, so habe es auch andere Interessen als die umliegenden Landgemeinden und man müsse dafür sorgen, daß diesen Interessen Ausdruck gegeben werden könne.

Abg. **Wulff**: Er empfehle nochmals den Antrag des Ausschusses, da auch der Provinzialrath denselben mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen habe.

Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Art. 2 mit dieser Aenderung angenommen.

Antr. 4 des Ausschusses wird angenommen.

Art. 3 mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 4 und 5 werden angenommen.

II. Zweite Lesung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. (Vorl. 51.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Gesetzentwurf wird mit den in erster Lesung beschlossenen Aenderungen auch in zweiter Lesung angenommen.

III. Wahl eines Ersazrichters zum Staatsgerichtshof. (Vorl. 6.)

Der Obergerichtsrath Venz zu Gutin wird mit 30 Stimmen gewählt. Außerdem erhielten Oberappellationsgerichtsrath Tappenbeck und Obergerichtsdirector Rubstrat zu Oldenburg je 1 Stimme.

IV. Selbständiger Antrag des Abg. **Ahlhorn**:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung werde ersucht, im Bundesrathe des deutschen Reichs dahin zu wirken, daß den Abgeordneten zum Reichstage entsprechende Tagegelde aus der Reichscasse gewährt werden.

Abg. **Ahlhorn**: Er glaube, daß der Antrag keiner weiteren Motivierung bedürfe, da er sich selbst rechtfertige. Alle Anwesende seien gewiß schon in der Lage gewesen, das praktische Bedürfniß dieses Antrages gefühlt zu haben. Die Wahl für den Reichstag sei bei den jetzt bestehenden Verhältnissen sehr beschränkt, da ja nur sehr bemittelte Leute das Mandat übernehmen könnten. Bismarck würde freilich nicht leicht sich dazu verstehen, aber er halte es für eine Pflicht der Regierung, sich darüber auszusprechen.

Staatsminister **von Rössing**: Wir ständen hier vor einer großen Frage, die ganz Deutschland bewegt habe. Er wolle nicht auf die Gründe und Gegengründe eingehen, da sich doch jeder schon sein Urtheil werde gebildet haben. Im

Uebrigen wolle er den Standpunkt der Regierung ganz offen angeben und zwar dahin, daß sie die Zahlung von Diäten nicht mit dem allgemeinen directen Wahlrechte vereinbarlich halte. In diesem Sinne habe sie auch bisher gewirkt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Finanzperiode 1873/75. (Uml. 62.)

Zu §. 1 sind die Ausschussträge No. 1 und 2 gestellt, welche lauten:

1. der Landtag wolle als Ertrag der Forsten jährlich 48,780 M pro 1873/75 in Einnahme genehmigen.
2. der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei den betr. Eisenbahn-Directionen darauf hinzuwirken, daß Export-Erleichterungen für Bau- und Brennholz durch Ermäßigung der Frachtpreise und Anbringung einer Holzwaage auf der Eisenbahn-Station Birkenfeld gewährt werden.

Antrag No. 2 wird angenommen.

Abstimmung über Antrag No. 1 wird ausgesetzt.

Ueber §. 2 und 3 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Antrag No. 5, welcher lautet:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß der nach Abzug des Pachtwerthes des Kronguts auf das Fürstenthum Birkenfeld fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit jährlich 12,962 M 19 S von dem Ertrage des Staatsguts abgesetzt wird,

wird angenommen.

Ueber §. 5—7 wird die Abstimmung ausgesetzt.

§. 8 fällt aus, weil die Berichterstattung fehlt.

Ueber die §§. 9—18 wird die Abstimmung ausgesetzt.

Sämmtliche Positionen, über welche die Abstimmung ausgesetzt war, werden angenommen.

B. Ausgaben.

Die Abstimmung über §. 1 wird ausgesetzt.

Zu §. 2 ist der Antrag 20 gestellt, welcher lautet:

der Landtag wolle an Wartegeldern, Pensionen und Unterstützungen jährlich 3487 M 13 $\frac{1}{2}$ S pro 1873/75 bewilligen,

derselbe wird angenommen.

Ueber §§. 3—12 wird die Abstimmung ausgesetzt.

§. 13 fällt aus, weil hiezu der Bericht noch fehlt.

Ueber §§. 14 und 15 Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 16 sind vom Ausschusse die Anträge 33 und 34 gestellt.

Der erstere wird zurückgezogen, und der andere, welcher lautet:

der Landtag wolle zur Beförderung der Landwirtschaft pro 1873/75 jährlich 500 M , darunter 150 M Remuneration für einen Wiesenbautechniker, bewilligen",

wird angenommen.

Ueber §§. 17—22 die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 23 hat der Ausschuss den Antrag 41 gestellt, welcher lautet:

der Landtag wolle an Gehalten und Hebungsgebühren beim Hebungss- und Cassenwesen pro 1873/75 jährlich 3800 M , darunter 800 M Gehalt für einen Amtseinnahmer außerhalb Regulativs, bewilligen,

derselbe wird angenommen.

Ueber §§. 24—26 Abstimmung ausgesetzt.

Der zu Art. 27 gestellte Antrag No. 44 wird vom Ausschuss zurückgezogen und durch folgenden ersetzt:

der Landtag wolle an Gehalten der Forstbeamten 10,252 M pro 1873 und je 10,352 M pro 1874 und 1875 bewilligen.

Die Abstimmung hierüber, sowie über die §§. 28—30 wird ausgesetzt.

Zu §. 31 wird der Antrag 48:

der Landtag wolle zur Unterhaltung der Staatsgebäude jährlich 1500 M pro 1873/75 bewilligen,

angenommen.

Ueber §. 32 Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 33 ist vom Ausschusse der Antrag 50 gestellt, welcher lautet:

der Landtag wolle an Gehalten beim Katasterwesen pro 1873/75 jährlich 4000 M , darunter 400 M für einen in Aussicht genommenen Katasterbüro-Affistenten außerhalb Regulativs bewilligen,

derselbe wird angenommen.

§. 34 wird nicht zur Berathung gezogen, weil die Berichterstattung fehlt.

Ueber §§. 35—38 die Abstimmung ausgesetzt.

Zu §. 39 sind vom Ausschusse die Anträge 55 und 56 gestellt, welche lauten:

1. der Landtag wolle an Gehalten beim Obergericht 7485 M pro 1873 und je 7635 M pro 1874 und 1875 bewilligen,
2. der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn und so lange nicht erhebliche Interessen des Dienstes entgegenstehen, die Geschäfte des Registrators und die des Copisten nur durch einen Beamten wahrnehmen zu lassen.

Reg.-Com. **Wesche:** Die jetzt bestehende Einrichtung in Birkenfeld, wo die Registrator- und Copisten-Stelle ver-

einigt sei, habe allerdings zu Unbequemlichkeiten, nicht aber zu Unzuträglichkeiten geführt. So lange das letztere nicht der Fall sei, beabsichtige die Staatsregierung das Verfahren beizubehalten.

Die Anträge 55 und 56 werden angenommen.

Zu §. 40 sind die Anträge 57 und 58 gestellt, welche lauten:

1. der Landtag wolle, unter Absetzung der für Schreibhülfe beim Hypothekenamte geforderten 100 rf ., an Geschäftskosten des Obergerichts jährlich 1550 rf pro 1873–75 bewilligen. (Antrag der Majorität).
2. der Landtag wolle an Geschäftskosten des Obergerichts pro 1873–75 jährlich 1650 rf ., darunter bis zu 100 rf für Schreibhülfe beim Hypothekenamte zur Verwendung nach eintretendem Bedürfnis und nicht in der Form eines dem Hypothekenbewahrer zu gewährenden Aversums, bewilligen. (Antrag der Minorität.)

Abg. **Brockhaus**: Er habe den Minderheitsantrag nicht gestellt, weil er geglaubt habe, daß der Hypothekenbewahrer der Hülfe bedürfe, im Gegentheil müsse er zugestehen, daß in Birkenfeld darüber die Meinungen auseinandergingen. In dubio müsse er sich auf das verlassen, was die Staatsregierung gesagt habe.

Abg. **Russell**: Der Grund, weshalb die Majorität hier einen Abzug gemacht habe, liege darin, daß der Hypothekenbewahrer Nebengeschäfte betreibe; der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß der Beamte seine ganze Kraft dem Staate widmen müsse.

Abg. **Brockhaus**: Es sei in Birkenfeld allerdings bekannt, daß der Hypothekenbewahrer Nebengeschäfte betreibe; in welchem Umfange er dies thue, wisse er nicht.

Abg. **Russell**: Die Nebengeschäfte des Hypothekenbewahrers seien Geldgeschäfte, und habe die Regierung Veranlassung einzuschreiten und solche Geschäfte zu verbieten.

Reg.-Com. **Wesche**: Der Herr Vorredner echauffire sich über eine Angelegenheit, die, wie er selbst sage, nicht erwiesen sei. Verschiedene Verhandlungen über diese Sache hätten zu dem Resultate geführt, daß eine Abhülfe geschaffen werden müsse, da die Geschäfte von 900 auf 2000 rf gestiegen seien. Die Nebengeschäfte könnten nicht erheblich sein, weil das Obergericht sie nicht erfahren habe.

Abg. **Schomann**: Er habe anfänglich für den Minderheitsantrag stimmen wollen, da er aber heute gehört, daß der Hypothekenbewahrer Geldgeschäfte nebenher betreibe, sei er für den Majoritätsantrag; er möchte die Staatsregierung bitten, die Sache zu untersuchen, da es sich seines Erachtens für einen Hypothekenbewahrer nicht passe, selbst den Vermittler für Geldgeschäfte zu spielen.

Abg. **Vengler**: Er sei überzeugt, daß der Hypothekenbewahrer namentlich zur Zeit der Versteigerungen sehr mit Geschäften überhäuft sei.

Abg. **Ahlhorn**: Er hoffe, daß die Staatsregierung die Sache näher untersuchen werde, da es doch sehr bedenklich sei, daß ein Hypothekenbewahrer Geldgeschäfte betreibe.

Reg.-Com. **Wesche**: Auch er halte es für unpassend, daß der Hypothekenbewahrer Nebengeschäfte betreibe; trotzdem aber könne er sehr wohl mit gewöhnlichen Geschäften überhäuft sein, da die Nebengeschäfte doch nicht nothwendig zeitraubend sein müßten. Alle anderen Hypothekenbewahrer bezögen circa 250 rf Bureau-Entschädigungen und er nur 100 rf .

Abg. **Russell**: Der Herr Reg.-Com. habe ihm untergeschoben, etwas behauptet zu haben, was nicht erwiesen sei. Er habe für seine Behauptung zwei Zeugen, die Birkenfelder Abgeordneten, und habe geglaubt, die Regierung würde auch schon von der Sache Kenntniß gehabt haben. Der Reg.-Commissair habe behauptet, die Nebengeschäfte würden gewiß nicht zeitraubend sein. Wenn man aber nicht einmal sicher wisse, ob der Hypothekenbewahrer Nebengeschäfte betreibe, so könne man doch auch nicht wissen, ob diese zeitraubend seien. Jedenfalls glaube er, daß nach diesen Verhandlungen die Regierung die dringende Veranlassung habe, die Sache untersuchen zu lassen.

Abg. **Nathan**: Er wolle gegen den Herrn Regierung-Commissair bemerken, daß der Hypothekenbewahrer schon 50 rf Bureaukosten bezöge und außerdem ein Gehalt von 800 rf .

Reg.-Com. **Wesche**: Er wisse nicht, wie der Abg. Nathan zu solchen Behauptungen kommen könne; der Hypothekenbewahrer in Birkenfeld bezöge keine Bureaukosten und nur 700 rf Gehalt. Den Zeugen des Abg. Russell könne er die Aussage des dortigen Obergerichts gegenüberstellen.

Abg. **Nathan** verliest den betreffenden Passus aus dem Gehaltsregulativ, in welchem diese Stelle mit 800 rf Gehalt aufgeführt ist.

Abg. **Brockhaus**: Die Nebengeschäfte schienen ihm zu groß angesehen zu werden, er finde sich übrigens nach dem Ausfall der Debatte nicht veranlaßt, seinen Minderheitsantrag aufrecht zu erhalten und erkläre, daß er den Antrag 58 zurücknehme.

Antrag № 57 wird angenommen.

Die Forderung der Staatsregierung in §. 40 wird abgelehnt.

Die Abstimmung über die §§. 41–44 wird ausgefällt.

Zu §. 45 sind die Anträge 63 und 64 gestellt, welche lauten:

1. der Landtag wolle zu Functionszulagen an die Polizeianwälte jährlich 140 R^th pro 1873/75 bewilligen,
2. der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei künftig eintretenden neuen Anstellungen oder anderweiten Gehaltsregulirungen auf den Wegfall der Functionszulagen der Polizeianwälte Bedacht zu nehmen.

Reg.-Com. **Wesche**: Nachdem der Ausschuß sich auf den Boden der Staatsregierung gestellt habe, mache er darauf aufmerksam, daß der Betrag bei dieser Vertheilung wohl zu gering sein möchte, und bäte er es bei der Regierungsvorlage bewenden zu lassen.

Abg. **Schomann**: Er gebe dem Herrn Regierungs-Commissair darin recht, daß, wenn wirklich Functionszulagen ausgeworfen werden sollten, diese höher gegriffen werden müßten. Er gebe es aber dem Ausschuß anheim, statt „Functionszulagen“ „Gratificationszulagen“ zu setzen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei derselben Ansicht, wie der Vorredner, und sollte diese Aenderung in zweiter Lesung beantragt werden.

Abg. **Russell**: Der Ausschuß habe es auch nur als eine Gratification aufgefaßt, und sei derselbe mit dem Abgeordneten **Schomann** einverstanden, daß diese Veränderung vorgenommen werde.

Abg. **Schomann**: Der Antrag 64 setze seines Erachtens allerdings eine Functionszulage voraus; nach der Absicht des Ausschusses müsse der Antrag 61 zurückgezogen werden.

Abg. **Russell**: Er müsse dem, was der Abg. **Schomann** gesagt habe, beistimmen.

Nö. 64 wird zurückgezogen.

Nö. 63 mit jener Veränderung angenommen.

Ueber die §§. 46–58 wird die Abstimmung ausgeführt.

§. 59.

Abg. **Schomann**: Er wolle nicht über diese Position sprechen, sondern nur die Regierung auffordern, etwas nachzuholen. Die Herren würden sich aus den Verhandlungen des vorigen Landtags erinnern, daß der Staat sich verpflichtet habe, die Pensionen, welche in Folge des Eingehens der Idaer Bürgerschule nothwendig würden, aus der Landescaße zu bestreiten und zu etwaigen späteren Pensionen von Lehrern an der neuen gemeinschaftlichen Obersteiner-Idaer Realschule jährlich die Summe von 700 R^th beizutragen. Diese Verpflichtung sei zunächst nur durch einfaches Einverständnis zwischen Staatsregierung und Landtag fest-

gestellt; es sei aber erforderlich, daß die Verpflichtung eine gesetzliche Grundlage erhalte, dies sei auch in den früheren Verhandlungen des Landtags anerkannt. (Verliest den Bericht über die damalige Verhandlung). Bis jetzt habe er immer vergeblich die Vorlage eines Gesetzes über diesen Punkt erwartet, er möchte deshalb die Staatsregierung ersuchen, in dieser Beziehung das Nöthige veranlassen zu wollen.

Reg.-Com. **Wesche**: Er sei augenblicklich nicht in der Lage, sich darüber auszusprechen zu können, ob hier die Form eines Gesetzes nothwendig sei, oder ob das Einverständnis des Landtags genüge.

Abg. **Schomann**: Es könne nicht zweifelhaft sein, daß eine Verpflichtung des Staats nicht durch bloßes Einverständnis des Landtags bewirkt werden könne. Nach dem Berichte müsse man annehmen, daß der Landtag damals nicht der Ansicht gewesen sei, daß diese Position ohne Gesetz festgestellt werden könnte.

Die Abstimmung über §. 60 wird ausgeführt.

Ueber §. 61 fehlt der Ausschußbericht und wird deshalb die Berathung über denselben ausgeführt.

Ueber die §§. 62–64 wird die Abstimmung ausgeführt.

Sämmtliche Positionen, über welche die Abstimmung ausgeführt ist, werden jetzt angenommen.

Antrag Nö. 83, welcher lautet:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Bemerkungen 1, 2 und 3 dem Voranschlage nachgefügt werden, mit der Abänderung jedoch, daß in der Bemerkung 3 zwischen den Wörtern „welche“ und „Gehalte“ das Wort „nur“ gestrichen werde,

wird angenommen.

Abg. **Schomann**: Der Provinzialrath habe verschiedentlich darauf angetragen, daß die Subalternbeamten im Fürstenthum, denen im Herzogthum gleich gestellt werden möchten. Er habe schon im vorigen Landtage jenen Subalternbeamten das Wort geredet, da gar kein erdenklicher Grund vorhanden sei, daß die dortigen Beamten schlechter gestellt sein sollten, als die im Herzogthum. Früher möchten wohl die Lebensbedürfnisse in Birkenfeld billiger gewesen sein, jetzt, nach Anlegung der Eisenbahn sei dies gewiß nicht mehr der Fall. Er wolle nur auf die Gerichtsactuale aufmerksam machen, die hier als maximum 800 R^th hätten, während sie in Birkenfeld nur 700 R^th bekommen könnten und jedenfalls hätten sie dort ebenso viel zu thun als hier. Deshalb stelle er den Antrag:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, dahin zu streben, daß die Subalternbeamten des Fürstenthums Birkenfeld denen im Herzogthum gleichgestellt würden.

Reg.-Com. **Seumann**: Er möchte bezüglich des zu der Bemerkung unter Ziffer 3 gefaßten Beschlusses zu Protokoll erklärt haben, daß der Landtag damit einverstanden sei, daß die Staatsregierung in Betreff der Behandlung der gemischten Positionen in bisheriger Weise fortfahre.

Abg. **Ahlhorn**: Er bäte hinzuzufügen „für diese Finanzperiode“.

Präsident bemerkt, wenn sich eine Meinungsverschiedenheit herausstelle, so müsse er anheimgen, wenn die Staatsregierung das angenommene Einverständnis des Landtags constatiren lassen wolle, hierauf einen besonderen Antrag zu richten.

Reg.-Com. **Seumann**: Er habe nicht geglaubt, daß er hier auf Widersprüche stoßen werde und wolle er in zweiter Lesung einen Antrag einbringen.

Sodann kommt der vorhin erwähnte Antrag des Abg. **Schomann**, der genügend unterstützt ist, zur Berathung.

Abg. **Ruffell** zur Geschäftsordnung: Er glaube, daß dieser Antrag als ein selbständiger zu behandeln sei.

Präsident: der Antrag stehe doch mit dem eben verhandelten Gegenstande in naher Beziehung und brauche nicht unmittelbar mit der Position in Verbindung zu stehen.

Abg. **Schomann**: Auch er glaube, daß es ganz richtig sei, hier über den Antrag zu berathen und abzustimmen.

Abg. **Ruffell**: Er lasse seine Gegenbemerkung fallen.

Abg. **Brockhaus**: Es sei eine alte Klage, daß die Subalternbeamten in Birkenfeld denen im Herzogthum gegenüber nicht genügend besoldet seien. Es seien bereits verschiedene Anträge an die Staatsregierung gestellt, aber bis jetzt immer vergeblich. Er selbst habe dies im Finanzausschuß bereits vorgebracht, aber wenig Anklang gefunden, weshalb er einen Antrag nicht gestellt habe, indem er von einem solchen nur Effect erwarten könne, wenn derselbe vom Landtage mit großer Majorität, wenn nicht mit Einstimmigkeit, angenommen würde. Dem Antrage des Abg. **Schomann** könne er nicht beistimmen, da es nicht allein Subalternbeamte seien, sondern auch technische Beamte.

Abg. **Ahlhorn**: Im Finanzausschuße sei dies allerdings zur Sprache gekommen, aber man kenne die Verhältnisse in Birkenfeld nicht und auf die Aussagen dieser beiden Herren glaube er sich in dieser Beziehung nicht verlassen zu können. Es wäre dies eine Veränderung des Regulativs und halte er es für besser, die Frage bei Berathung über die 15% Zulage zu verhandeln; er könne dem Antrage jetzt nicht beistimmen.

Abg. **Ruffell**: Der Antrag involvire eine Veränderung des Gehaltsregulativs, und sei vor 3 Jahren wohl erwogen, ob nicht eine Erhöhung der Gehalte der Beamten in Birkenfeld eintreten müßte. Es kämen auch hier im Herzogthum ähnliche Verschiedenheiten in Gehalten vor, z. B. seien die Gymnasiallehrer in Vechna, Jever und Oldenburg verschieden regulirt, ebenso seien die Gehaltsätze der Actuare bei den verschiedenen Amtsgerichten verschieden von der Staatsregierung festgesetzt worden. Im Allgemeinen sei er mit dem Abg. **Schomann** einverstanden, daß eine Verschiedenheit der Gehalte bei gleichmäßigen Verhältnissen unzulässig sei. Diese Sache müsse gründlich erörtert werden, und könne er ohne diese Erörterung dem Antrage nicht beistimmen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Präsident: Er habe in Betreff des von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge erlassenen Hausgesetzes, welches dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt und bei der Geschäftsvertheilung an den Justizauschuß verwiesen sei, in Veranlassung dieses Ausschusses mitzutheilen, daß derselbe als seine Aufgabe angesehen habe, zu prüfen, ob das Hausgesetz mit dem Staatsgrundgesetz im Einklang stehe, oder ob etwa Bestimmungen darin enthalten seien, die einer Zustimmung des Landtags bedürften, und daß der Auschuß in dieser Beziehung zu Anträgen keine Veranlassung gefunden habe. Hiernach werde es wohl auch einer Berichterstattung von Seiten des Ausschusses nicht bedürfen und die Sache durch diese Präsidialmittheilung ihre Erledigung finden, falls nicht von einem Abgeordneten noch ein Antrag dieserhalb gestellt werden sollte. Das Hausgesetz liege jetzt im Vorzimmer zur Einsicht aus und werde er dasselbe demnächst, sofern nicht ein Anderes noch beantragt werden sollte, ohne Weiteres im Archive des Landtags reponiren lassen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.

Nächste Sitzung Mittwoch den 11. December, Vorm. 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 57.)
2. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorl. 54.)
3. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 20. März 1867. (Vorl. 22.)
4. Bericht des Justizauschusses über den selbständigen Antrag des Abg. **Ahlhorn** und Genossen, betr. Abänderung des Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

5. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs einer Gesindeordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Vorl. 16.)
6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die vom Vorsitzenden des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck eingebrachte Petition mehrerer Pro-

vinzialraths-Mitglieder in Bezug auf die Wehrbarmachung der Scheidebefriedigungen gegen weidenbes Vieh.

Der Berichterstatter:

Ellerhorst.

